



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache 0469/25/2-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegnerin:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 4, 8**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 21.05.2025 online über den „Messer-Angreifer“ von Bielefeld. Nach Informationen der Zeitung habe sich der namentlich genannte Mann unmittelbar nach der Festnahme gegenüber den SEK-Beamten zum IS bekannt. Über eine Übersetzungs-App auf einem Handy habe er seine Sympathie zur Terrororganisation geäußert. [...] Die Bundesanwaltschaft habe die Ermittlungen übernommen – wegen des Verdachts auf eine religiös motivierte Tat.

In der Wohnung des Beschuldigten sei ein Schriftstück gefunden worden, das auf eine islamistische Gesinnung hindeute. Nach Zeitungs-Informationen habe der Mann in Handschrift die Handy-Nummern von polizeibekannten Islamisten auf einem Notizblock notiert.

Der Beitrag enthält neben einem Foto des Mannes u. a. auch ein Foto aus dem Zimmer des Mannes in der Flüchtlingsunterkunft, auf welchem ein Tisch mit einem Messer zu sehen ist.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, in dem Artikel werde der volle Name des mutmaßlichen Täters genannt und es würden identifizierende Details veröffentlicht. Er sehe hierin einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, der den Schutz der Persönlichkeitsrechte betone. Die Nennung des vollen Namens und weiterer identifizierender Informationen könnten die

Rechte des Betroffenen verletzen, insbesondere wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer solchen Offenlegung bestehe.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung um die Ziffern 4 (Foto vom Tisch in der Wohnung) und 13 Pressekodex erweitert zugelassen. Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, auch hierzu Stellung zu nehmen.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat innerhalb der verlängerten Frist bis zum 10.09.2025 – eingeleitet wurde am 22.07.2025 – keine Stellungnahme abgegeben. Diese ging erst per E-Mail am Abend des 11.09.2025 ein.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

I. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt die eingegangene Stellungnahme nicht, da sie verfristet ist.

II. Die Berichterstattung verletzt die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex.

Zwar ist nach Auffassung des Beschwerdeausschusses Richtlinie 8.1 nicht berührt. Jedoch verletzten die Aufnahmen des privaten Lebensbereichs nach Auffassung des Beschwerdeausschusses den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen nach Ziffer 8, Richtlinie 8.8, des Pressekodex, wonach der private Aufenthaltsort besonderen Schutz genießt.

Das Foto stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus einem Video der Redaktion. Diese hatte sich Zugang zum Zimmer des Verdächtigen in der Flüchtlingsunterkunft verschafft, das Zimmer des Verdächtigen gefilmt und mit dessen Mitbewohner gesprochen. Dass der Mitbewohner währenddessen zugegen war und das Kamerateam vermutlich hineinließ, führte zu keiner anderen Beurteilung, da dieser nicht wirksam für den Betroffenen in die Verbreitung von Bildern aus seinem persönlichen Lebensbereich einwilligen konnte.

Aus vergleichbaren Gründen bejaht der Ausschuss auch eine unlautere Recherchemethode im Sinne von Ziffer 4. Das Reporterteam verschaffte sich hier ohne Einwilligung des Betroffenen Zugang zu dessen persönlichem Lebensbereich und gelangte so an das Bildmaterial.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

